

Ortsgemeinde Hausten

Vorlage Nr. 034/096/2021

Beschlussvorlage

TOP	Neufassung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 05.05.2021	Aktenzeichen: 1.2 - 653-31 G 627
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Hausten beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) für die Ortsgemeinde Hausten.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Hausten zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 03.04.2019 zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung für die Ortsgemeinde Hausten einschließlich der jetzt vorgeschriebenen Anlage 1 und Anlage 2 ist dieser Beschlussvorlage angefügt. In ROT sind hierin die sich ergebenden Änderungen gegenüber der bisherigen Ausbaubeitragssatzung wKB ersichtlich.

Die beschlossene neue Satzung ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser beigefügt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Am 03.04.2019 hat der Ortsgemeinderat Hausten mit dem Erlass der *Satzung zur Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge, kurz: Satzung wkB)* den Wechsel vom bislang angewendeten einmaligen Ausbaubeitrag zum sog. wiederkehrenden Ausbaubeitrag beschlossen. Die beschlossene Satzung entsprach zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weitgehend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und trat rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Eine Beitragserhebung erfolgte bislang in der Ortsgemeinde Hausten nach dem Prinzip des wiederkehrenden Ausbaubeitrages noch nicht.

In 2020 sind der Gemeinde Hausten jedoch beitragspflichtige Kosten im Bereich der Oberdorfstraße entstanden, die eine Beitragserhebung in 2021 auslöst.

Durch das ergangene Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.2020 sind grundlegende Änderungen in das bislang wählbare System zur Erhebung von Straßenausbeiträgen eingetreten. So muss ab 2024 in Rheinland-Pfalz grundsätzlich nur noch der wiederkehrende Ausbaubeitrag erhoben werden.

Aufgrund dieser erfolgten Gesetzesänderungen im KAG hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz seine Mustersatzung für die Gemeinden neu überarbeitet und angepasst. Gemeinden, die vor dem 05.05.2020 den Wechsel zum wkB beschlossen haben, sollten daher ihre Satzungen nach der geänderten Gesetzeslage überprüfen und ggf. anpassen. Als Vorlage hierzu dient erneut die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Stand: Juli 2020.

Dies betrifft auch die Satzung wkB der Ortsgemeinde Hausten.

Die Änderungen der bestehenden Satzung betreffen insbesondere:

§ 3 Abs. 1; als letzter Satz wird eingefügt:

„Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigelegt.“

Anmerkung: Das Begründungserfordernis ergibt sich neu aus § 10a Abs. 1 KAG. War nach der alten Fassung dieser Regelung eine Begründung nur bei einer Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten erforderlich, so gilt nunmehr, dass in jedem Falle die Ausgestaltung des/der Abrechnungsgebiete(s) zu begründen ist, also auch dann, wenn eine Aufteilung unterbleibt und das gesamte Straßennetz des Ortes als nur eine einheitliche öffentliche Einrichtung (so wie in der OG Hausten) festgelegt wird.

Die neue Satzung erhält demnach zusätzlich eine Anlage 2, die die (einzige) einheitliche öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Hausten auch begründet.

§ 6 Abs. 1; als letzter Satz wird eingefügt:

„Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.“

§ 6 Abs. 2 Nr. 2; erster Satz wird gestrichen.

~~„Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser~~

~~maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“~~

~~Anmerkung:~~ Nach der Rechtsprechung gelten Gebiete nach § 33 BauGB in beitragsrechtlicher Hinsicht (noch) nicht als Bauland, so dass von einem gesicherten Vorteil (noch) nicht die Rede sein kann.

§ 6 Abs. 2 Nr. 3:

Im ersten Satz wird hinter dem Wort Campingplatz noch eingefügt: **Dauerkleingarten**

§ 6 Abs. 3 Nr. 1 lautet neu:

„Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte **höchstzulässige** Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.“

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 wird komplett gestrichen.

Die nachfolgenden Absätze 4 – 10 rücken jeweils um eine Stelle auf.

§ 6 Abs. 4; als dritter Satz wird eingefügt:

„Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.“

Die folgenden Sätze nach dieser Einfügung werden ersatzlos gestrichen.

~~In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach...~~

~~Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen...~~

§ 6 Abs. 5 wird komplett gestrichen.

~~Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.~~

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke erhält folgende Neufassung:

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung erhält folgende Neufassung:

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 15 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 12 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 8 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 4 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet

eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 15 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

Anmerkung: Auch im Hinblick, dass die Gemeinde Hausten in den nächsten Jahren die Neuausweisung eines weiteren Bebauungsplangebiets plant, sollte schon jetzt eine Regelung zur zeitlich befristeten Verschonung dieser neuen Baugrundstücke beim wkB vorgesehen werden. Die maximale Verschonungsfrist beträgt nach § 10a Abs. 6 KAG 20 Jahre ab der Entstehung des (Einmal-) Beitragsanspruches. Bei der festzulegenden Verschonungsdauer sind auch kürzere Verschonungsfristen denkbar, z.B. 15/12/8/4 Jahre oder gar 12/9/6/3 Jahre. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die max. Verschonung, also bei kompletter Herstellung der neuen Verkehrsanlage, auf 15 Jahre (15/12/8/4 Jahre) zu begrenzen. Denn im Falle der Verschonung wird der umlagefähige Aufwand beim wkB für diesen Zeitraum auf die übrigen beitragspflichtigen Grundstücke verteilt. Damit steigen gleichzeitig der Beitragssatz und die Beitragsbelastung der nicht verschonten Grundstücke.

§ 15 In-Kraft-Treten erhält folgende Neufassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung der Ortsgemeinde Hausten zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 03.04.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2021	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2021	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Satzung Hausten, Anlage 1, Karte Abrechnungseinheit
Satzung Hausten, Anlage 2, Begründung